

1. Vertragsabschluss:

- 1.1 Der NU gibt in der Vergabeverhandlung ein bindendes Angebot ab, wenn nicht ausdrücklich ein freibleibendes Angebot des NU vereinbart worden ist. Wenn keine Bindefrist vereinbart worden ist, bleibt der NU an sein Angebot 6 Monate gebunden.
- 1.2 Sofern nicht ausnahmsweise in der Vergabeverhandlung ausdrücklich bereits der Zuschlag erteilt wird, erfolgt die Beauftragung durch gesonderte schriftliche Auftragserteilung des HU. Die Ausfertigung eines gesonderten Bauvertrags erfolgt nicht mehr.

2. Gewerberechtliche Voraussetzungen zum Einsatz von Arbeitnehmern des NUs / Nachunternehmereinsatz:

- 2.1 Der NU versichert hiermit, dass er über die erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen seiner Geschäftstätigkeit verfügt, um die beauftragten Tätigkeiten auszuführen. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen müssen der Lindner Group KG sowie dem HU umfassend nachgewiesen werden. Der Umfang der einzureichenden Nachweise wird durch die Lindner Group KG sowie den HU definiert und ist abhängig vom Land des Sitzes des NUs, sowie dem Land der Leistungserbringung. Die Zyklen für die Aktualisierung der Nachweise über die gewerberechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und/oder werden durch die Lindner Group KG sowie den HU vorgegeben.
- 2.2 Einzugsstellen (gesetzliche Krankenversicherung) und gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
- 2.2.1 Der NU verpflichtet sich zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für seine Beschäftigten bei Fälligkeit sowie zur Zahlung von Beiträgen an die für seinen Unternehmenszweig zuständige gesetzliche Unfallversicherung. Für Firmen mit Sitz außerhalb Deutschlands, die die Voraussetzung der Entsendung erfüllen, gilt die Gesetzgebung zur Sozialversicherung des jeweiligen Landes am Sitz der Firma.
- 2.2.2 Dem HU ist mit Auftragserteilung, längstens für die Zeit der Leistungserbringung, eine stets aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung aller im Betrieb vertretenen Einzugsstellen vorzulegen sowie eine stets aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Betrieb zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Diese sind vom NU unaufgefordert fortlaufend alle drei Monate zu aktualisieren. Abweichend davon gilt die auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Gültigkeit. Bei Firmen mit Sitz außerhalb Deutschlands ist dem HU eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers und der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes am Sitz der Firma mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen oder eine Bestätigung zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend der Gesetzgebung des Landes am Sitz der Firma. Bei berechtigtem Interesse des HUs kann durch die Lindner Group KG sowie den HU jederzeit eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgers oder der gesetzlichen Unfallversicherung verlangt werden.
- 2.3 Mindestentgelte
- 2.3.1 Der NU verpflichtet sich zur Erfüllung der Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Zahlung eines Mindestentgelts gemäß dem jeweils gültigen Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im jeweiligen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Abweichend davon gilt der Lohn oder Tarif anderer, einschlägiger Branchen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) der Bundesrepublik Deutschland oder die Lohn- und Arbeitsbedingungen des jeweiligen Einsatzlandes sind zwingend einzuhalten.
- 2.3.2 Dem HU ist mit Auftragserteilung, längstens für die Zeit der Leistungserbringung die Einhaltung des zutreffenden Lohnes stets neu durch eine steuerberatende Stelle oder externe Lohnbuchhaltung zu bestätigen. Diese ist vom NU unaufgefordert fortlaufend alle sechs Monate zu aktualisieren. Auf Verlangen der Lindner Group KG oder des HUs sind Lohnnachweise der durch den NU eingesetzten Personen vorzulegen. Bei Tätigkeit auf Baustellen außerhalb Deutschlands ist die Zahlung des zutreffenden Lohnes, abhängig vom Land der Baustelle gegebenenfalls in kürzeren, von der Lindner Group KG oder dem HU im Einzelfall definierten Abständen nachzuweisen.
- 2.4 Urlaubskassenbeiträge / Sozialkasse
- 2.4.1 Der NU verpflichtet sich Beiträge im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen an die gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (ZVK oder die für den NU zuständigen Urlaubskasse) bei Fälligkeit vollständig zu erfüllen.
- 2.4.2 Dem HU ist mit Auftragserteilung, längstens für die Zeit der Leistungserbringung, eine stets aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Urlaubskassen vorzulegen. Diese ist vom NU unaufgefordert fortlaufend alle drei Monate zu aktualisieren. Abweichend davon gilt die auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Gültigkeit. Bei Firmen mit Sitz außerhalb Deutschlands ist dem HU bei Leistungserbringung in Deutschland monatlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Urlaubskasse neu vorzulegen. Bei Leistungserbringung außerhalb Deutschlands sind abhängig von Sitz und Tätigkeit die jeweiligen Urlaubskassenvorschriften des Einsatzlandes zu beachten und entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Aufforderung durch die Lindner Group KG oder den HU zu erbringen.

Alternativ kann für den NU eine von der ZVK bzw. SOKA-BAU oder andere Urlaubskasse ausgestellte Negativbescheinigung für die Dauer von bis zu einem Jahr anerkannt werden.

- 2.5 Bestätigung durch Steuerberater oder externe lohnbuchhaltende Stelle alternativ zu den vorgenannten Verpflichtungen zur Vorlage von Unterlagen beziehungsweise Bescheinigungen hat der NU die Möglichkeit sich die fristgerechte und vollständige Abführung von Beiträgen zu Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, sowie SOKA- BAU und sonstigen Sozialkassen sowie auch die Zahlung des gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglichen Lohnes für die gemeldeten Mitarbeiter durch seinen Steuerberater oder eine externe lohnbuchhaltende Stelle gemäß der Vorlage FO-GV-003 (Bestätigung/Mitarbeiterliste) bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist unaufgefordert vom NU fortlaufend alle 13 Monate während der Zusammenarbeit zu aktualisieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Bestätigung nur dann anerkannt wird, wenn diese vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorliegt.
- 2.6 Steuer
- 2.6.1 Der NU verpflichtet sich seinen steuerrechtlichen Verpflichtungen vollständig und pünktlich nachzukommen.
- 2.6.2 Der NU hat mit Auftragserteilung eine aktuell gültige Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorzulegen und diese fortlaufend zu aktualisieren. Soweit keine gültige Freistellungsbescheinigung zum Zeitpunkt der Zahlung vorliegt, wird die gesetzliche Bauabzugssteuer bei den vom HU zu leistenden Zahlungen an das zuständige Finanzamt abgeführt. Siehe auch Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen: "Das Steuerabzugsverfahren greift vielmehr auch dann ein, wenn jemand nur ausnahmsweise eine Bauleistung erbringt." Der HU weist den NU ausdrücklich darauf hin, dass die Bestimmungen zu steuerlichen Registrierungen in anderen Ländern, sollte das Land der Leistungserbringung nicht Deutschland sein, ebenso zwingend einzuhalten sind und die damit zusammenhängenden möglichen Rechnungsabzüge entsprechend der Gesetzgebung am Land der Leistungserbringung abzuführen sind oder vom HU abgeführt werden.
- 2.6.3 Der NU bestätigt hiermit, dass er der Regelbesteuerung (Mehrwertsteuer) unterliegt.
- 2.7 Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung
- 2.7.1 Der NU ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 1 Mio. € für Sach- und Personenschäden und mindestens 500.000,00 € für Vermögensschäden zu unterhalten. Der NU hat hierzu nachzuweisen, dass die zu erbringenden Vertragsleistungen vom Versicherungsumfang umfasst sind. Ebenso ist nachzuweisen, dass der Versicherungsumfang den Ausführungsort und das Ausführungsland seiner Leistungserbringung mit einschließt.
- 2.7.2 Der NU ist verpflichtet dem HU eine Kopie der Versicherungspolice (ggf. mit deutscher Übersetzung) oder eine schriftliche Bestätigung des Versicherers sowie eine Bestätigung über die Gültigkeit für die jeweilige Versicherungsperiode vorzulegen.
- 2.8 Anmeldung der Arbeitnehmer des NUs beim HU:
Der NU verpflichtet sich, der Lindner Group KG sowie ggf. dem HU vor erstmaliger Arbeitsaufnahme eine Auflistung aller auf den Bauvorhaben des HUs eingesetzten Arbeitnehmer rechtzeitig und vollständig vorzulegen und während der Bauausführung stets aktuell zu halten. In der Auflistung der Mitarbeiter müssen der Name, Vorname, Geburtsdatum und die Nationalität aller gemeldeten Personen ersichtlich sein. Die Anmeldung der Mitarbeiter muss durch eine externe Stelle (Steuerberatung oder Lohnbuchhaltung) bestätigt werden – alternativ je Arbeitnehmer durch eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers.
Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich nur die der Lindner Group KG bzw. dem HU schriftlich gemeldeten Mitarbeiter Zutritt zur Baustelle erhalten!
- 2.9 Einsatz der Arbeitnehmer des NUs auf der Baustelle:
- 2.9.1 Der NU verpflichtet sich vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle seine sämtlichen Arbeitnehmer und etwaigen Nachunternehmer zum Zwecke der Überprüfung beim Verantwortlichen des HUs persönlich vorzustellen. Dies gilt entsprechend für jeden weiteren Mitarbeiter, den der NU auf der Baustelle einsetzen möchte.
- 2.9.2 Der NU ist verpflichtet die Identität aller seiner auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter dem Verantwortlichen des HUs anhand von mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweisdokumenten im Original nachzuweisen.
Werden vom NU ausländische Arbeitnehmer eingesetzt, hat der NU für diese Arbeitnehmer zusätzlich, soweit erforderlich, eine gültige Arbeitserlaubnis für das Land der Leistungserbringung im Original vorzulegen. Bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung muss für jeden Arbeitnehmer eine gültige Entsendebescheinigung vorgelegt werden (A1/ E101 oder vergleichbar).
Der HU ist berechtigt, sämtliche nicht vorgestellten Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer des NUs der Baustelle zu verweisen und Baustellenverbot auszusprechen.

- 2.9.3 Der HU ist berechtigt Einsicht in die Anmeldung der Entsendung des NUs oder dessen Nachunternehmer, entsprechend der Gesetzgebung des jeweiligen Landes der Leistungserbringung, zu nehmen, sollte das Land des Sitzes der Firma ungleich dem Land der Leistungserbringung sein.
- 2.10 Einsatz von Nachunternehmern:
Der NU wird darauf hingewiesen, dass die vertragsgegenständliche Leistung im eigenen Betrieb mit eigenen Mitarbeitern auszuführen ist (§ 4 Abs. 8 VOB/B). Abweichend von den Regelungen des § 4 Abs. 8 VOB/B muss vor Einsatz von Nachunternehmern durch den NU in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der Lindner Group KG bzw. des HUs eingeholt werden.
Dem Einsatz eines Nachunternehmers wird durch die Lindner Group KG bzw. den HU nur dann zugestimmt, soweit durch den NU für den Nachunternehmer sämtliche vorstehenden Nachweise, sowohl gewerberechtlicher Art, als auch bezogen auf die Mitarbeiter des Nachunternehmers, vollständig vorgelegt werden können. Die vorbenannten Nachweise können jederzeit vom NU angefordert werden, und müssen dann in aktualisierter Form beim HU eingereicht werden.
Im Falle der Zustimmung zum Einsatz eines Nachunternehmers durch die Lindner Group KG bzw. den HU verpflichtet sich der NU seinem Nachunternehmer die Inhalte dieses Vertrages in gleicher Weise rechtsverbindlich aufzuerlegen.
- 2.11 Einbehalt wegen Pflichtversäumnissen
- 2.11.1 Soweit der NU einer oder mehrerer der sich aus den Ziffern 2.2 bis 2.5 ergebenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, ist der HU berechtigt 5 % des geschuldeten und fälligen Werklohnes (ohne Mehrwertsteuer) als Sondereinbehalt (SOB) einzubehalten. Dieses Recht zum Einbehalt besteht längstens bis zu einem Zeitpunkt von vier Jahren nach Abnahme, sofern der NU nicht nachweist, dass Ansprüche, für die der HU haftet, nicht entstanden sind oder nicht mehr entstehen können.
- 2.11.2 Soweit der NU einer oder mehrerer der sich aus den Ziffern 2.2 bis 2.5 ergebenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt und zudem konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Beitragsrückstände bei Sozialkassen, Krankenkassen, etc. oder Lohnrückstände bestehen, für die der HU in Bürgenhaftung genommen werden kann, so steht dem HU das Recht zu, einen angemessenen Einbehalt in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme vorzunehmen. Dem NU bleibt es vorbehalten ein niedrigeres Sicherungsinteresse des HUs nachzuweisen. Soweit auf Grundlage dieser Regelung ein Einbehalt getätigt wird, wird der 5%ige Sondereinbehalt (SOB) auf diesen Einbehalt angerechnet.
- 2.11.3 Der HU weist den NU ausdrücklich darauf hin, dass der Vertrag mit seinem Auftraggeber eine hohe Vertragsstrafe bei gewerberechtlichen Verstößen (z. B. illegale Beschäftigung) vorsieht. Soweit der Verstoß auf das Verhalten des NU zurückzuführen ist, hat dieser für etwaige Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche einzutreten. In diesem Falle steht dem HU das Recht zu, einen angemessenen Einbehalt in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme vorzunehmen. Dem NU bleibt es vorbehalten ein niedrigeres Sicherungsinteresse des HUs nachzuweisen. Soweit auf Grundlage dieser Regelung ein Einbehalt getätigt wird, wird der 5%ige Sondereinbehalt (SOB) auf diesen Einbehalt angerechnet.
- 2.11.4 Sollte es bei dem Vertragsobjekt aufgrund der bereits geleisteten Zahlungen nicht mehr möglich sein, einen ausreichenden Einbehalt gemäß 2.11.2 und 2.11.3 vorzunehmen, ist der HU berechtigt, auch bei anderen Vertragsobjekten Einbehalte in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme als Bürge vorzunehmen.
- 2.11.5 Die jeweiligen Einbehalte werden auf dem Geschäftskonto des HU unverzinslich hinterlegt. Eine Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto besteht nicht. Die Einbehalte können ausschließlich durch eine Bürgschaft vom NU für den konkreten Sicherheitsfall abgelöst werden.
- 2.11.6 Soweit die vorbenannten Einbehalte zur Auszahlung fällig sind, werden diese nur gegen gesonderte Anforderung durch den NU ausbezahlt.
- 2.12 Sonderkündigungsrecht
- 2.12.1 Soweit der NU im Rahmen seiner Verpflichtungen nach Ziffer 2.1 bis 2.9 unwahre oder unzutreffende Angaben macht, hat der HU das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde zu kündigen.
- 2.12.2 Gleiches gilt auch für die Fälle, soweit der NU seinen Verpflichtungen nach den Ziffern 2.1 bis 2.9 trotz wiederholter Aufforderung, insbesondere der Vorlage vertraglich vereinbarter Unterlagen nicht fristgerecht nachkommt.

3. Zusätzliche Vertragsbedingungen und Hinweise (ZVB)

- 3.1 Ausführung
- 3.1.1 Zur Beauftragung von im Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen sowie zur Erteilung von Anordnungen und Anweisungen (z.B. nach §§1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B) ist ausschließlich der HU befugt, nicht jedoch dessen Auftraggeber, der Bauherr oder etwaige Vertreter des Auftraggebers bzw. des Bauherrn (Architekt, Bauleitung, Projektsteuerung).



- 3.1.2 Der NU wird darauf hingewiesen, dass Bedenken jeder Art, insbesondere gegen die vorgesehene Art der Ausführung und gegen Vorleistungen anderer Unternehmer, auch des HU, unverzüglich, vor Beginn der Arbeiten dem HU schriftlich mitzuteilen sind.
- 3.1.3 Leistet der NU mangelhaft so ist der HU berechtigt, den NU zur Mangelbeseitigung aufzufordern und ihm dazu eine angemessene Frist zu setzen. Nach dem Ablauf der Frist ist der HU berechtigt, die Mängel auf Kosten des NU beseitigen zu lassen, ohne dass es dazu einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrags bedarf. Das Recht Schadenersatz zu verlangen (vgl. § 4 Abs. 7 S. 3 und S.2 VOB/B) bleibt hiervon unberührt. Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch für den Fall, dass der NU seinen Schutt nicht täglich aus den Arbeitsbereichen und aus dem Gebäude entfernt.
- 3.1.4 In jedem Falle einer Kündigung des Vertrages oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des NU hat dieser die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Planungsunterlagen, wie etwa Werks- und Montageplanung, Ausschreibungen, Verträge, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie amtliche Pläne jeder Art unverzüglich an den HU herauszugeben.
- Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch den HU zu schaffen, sodass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich sind. Der NU überträgt dem HU das uneingeschränkte ausschließliche Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht an allen seinen urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen unter dem Vertrag. Die Übertragung des vorbezeichneten Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechts durch den HU an Dritte ist zulässig.
- 3.1.5 Der NU verpflichtet sich die Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes, sowie die Vorgaben einer etwaigen Baustellen-Ordnung und etwaige projektspezifische Sicherheitsvorschriften für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben anzuerkennen und einzuhalten. Der NU hat seine Arbeitnehmer und etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Vorgaben zu verpflichten, zu unterweisen und die Einhaltung zu überwachen.
- Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben hat der NU € 500,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung als Vertragsstrafe zu bezahlen. Dies gilt sowohl bei Verstößen von Arbeitnehmern des NU als auch bei Verstößen etwaig von ihm eingesetzter Nachunternehmer.
- Bei wiederholtem Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben ist der HU berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde zu kündigen. Der HU ist berechtigt, die Person, die gegen vorgenannte Vorgaben verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung der Baustelle zu verweisen und ein dauerhaftes Baustellenverbot auszusprechen.
- 3.1.6 In jedem Fall gilt auf der Baustelle absolutes Alkoholverbot; danach ist vom Betreten bis zum Verlassen der Baustelle der Konsum jedweder alkoholischen Getränke sowie das Betreten der Baustelle durch Personen, welche an dem betreffenden Tag alkoholische Getränke zu sich genommen haben, untersagt. Der NU hat seine Arbeitnehmer bzw. etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung des Alkoholverbotes zu verpflichten, zu unterweisen und die Einhaltung zu überwachen.
- Bei einem Verstoß gegen das Alkoholverbot hat der NU €250,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung als Vertragsstrafe zu bezahlen. Dies gilt sowohl bei Verstößen von Arbeitnehmern des NU als auch bei Verstößen etwaig von ihm eingesetzter Nachunternehmer.
- 3.2 Abnahme und Gewährleistung
- 3.2.1 Es wird grundsätzlich vom HU eine förmliche Abnahme verlangt. Es erfolgt eine Gesamtabnahme aller erbrachten Leistungen, Teilabnahmen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Funktionstüchtigkeit der vom NU erbrachten Leistungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden kann, hat die Abnahme erst zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung von Heizungsanlagen, diese können erst bei Inbetriebnahme der Heizungsperiode abgenommen werden. Bei Estricharbeiten ist eine Abnahme vor Beendigung der Austrocknung des Estrichs (mind. 4 Wochen ab Vergießen) nicht möglich, da Mängelfreiheit vorher nicht sicher festgestellt werden kann.
- 3.2.2 Für die Gewährleistung des Nachunternehmers gilt § 13 VOB/B. Es gilt jedoch eine gegenüber § 13 Abs. 4 VOB/B verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und 3 Monaten.
- 3.3 Abrechnung, Leistungsfeststellung, Abtretung
- 3.3.1 Es sind sämtliche Leistungen bei Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung kumuliert aufzustellen und geleistete Zahlungen in Abzug zu bringen.
- 3.3.2 Für Abrechnung und Aufmaß gelten §§ 16 und 14 VOB/B. Sämtliche Rechnungen, also auch Abschlagsrechnungen, sind mit prüfbarer Leistungsermittlung („Aufmaß“) zu belegen.
- 3.3.3 Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben, die dem NU gegen den HU zustehen, ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Der HU erteilt jedoch bereits jetzt seine Zustimmung zur

Vorausabtretung des Anspruchs auf Zahlung fälligen Werklohnes, soweit der NU eine Vorausabtretung der Werklohnansprüche als Bestandteil eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes seiner Zulieferer bei Vornahme der Zulieferung vereinbart hat.

3.4 Nutzung von Referenzdaten und sonstiger Informationen

Der NU / Lieferant verpflichtet sich, vor einer Veröffentlichung oder Berichterstattung über das Bauvorhaben die Zustimmung des Hauptunternehmers / Lindner einzuholen. Zur Veröffentlichung zählen insbesondere auch Lichtbild-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt entsprechend bei jeder öffentlichen Mitteilung über das Bauwerk oder die Zusammenarbeit mit dem Hauptunternehmer / Lindner, insbesondere im Rahmen von Werbemaßnahmen und Benennung von Referenzen durch den NU / Lieferanten.

4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

4.1 Es gelten folgende technische Bestimmungen in der nachstehenden Reihenfolge ergänzend zum Leistungsverzeichnis und zur VOB/C:

4.1.1 die einschlägigen DIN-Vorschriften

4.1.2 die Verlegeanleitungen und Hinweise der Materialherstellerwerke

4.1.3 das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, sowie Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden. Daraus ergibt sich, dass der NU für sich selbst und seine Beschäftigten alleine verantwortlich ist. Es wird insbesondere auf § 3 Arbeitsschutzgesetz „Grundpflichten des Arbeitgebers“ verwiesen.

4.2 Bestimmungen für Preisstellung und Abrechnung:

Die Vertragspreise sind Festpreise. Mit den Vertragspreisen sind insbesondere abgegolten und daher einzukalkulieren:

- sämtliche Nebenleistungen, insbesondere die tägliche Entfernung der vom NU verursachten Baustellenverunreinigungen (Schutt)
- Abladen, Transport von LKW zur Verwendungsstelle und Auspacken der für die Leistung des NU angelieferten Materialien
- Vorhaltung sämtlicher Maschinen und Werkzeuge einschließlich Verschleißteile, Gerüste und Arbeitsbühnen, sofern nicht als gesonderte Position in den besonderen Vertragsbedingungen oder LV vorgesehen
- Erforderliche, vom NU zu stellende Mess- und Prüfinstrumente sind von diesem auf seine Kosten zu prüfen und zu warten. Evtl. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen
- die gesamte Baustelleneinrichtung nach Verordnung für Arbeitsstätten, insbesondere für Tagesunterkünfte und Werkzeuglager sowie Sanitäreinrichtungen, soweit nicht im Werkvertrag oder im LV als gesonderte Position ausgewiesen
- die Beschaffung von Bauwasser und Baustrom einschließlich der Erstellung, Unterhaltung und Entfernung aller dafür erforderlichen Leitungen
- etwaige Auslösungs-, Fahr-, Zehr- und Wegegebühren für die Arbeitnehmer des NU

4.3 Ausführung

4.3.1 Der NU übernimmt die Verantwortung und Haftung für die sachgemäße Behandlung und Lagerung des vom HU oder von Dritten gelieferten Materials. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anlieferung gemäß Lieferschein ist vom NU bei Übergabe zu überprüfen. Der NU hat mit den Baustoffen ressourcenschonend umzugehen. Nicht verbrauchtes Material und Zubehör ist dem HU in ordnungsgemäßem Zustand auszuhändigen.

4.3.2 Der NU hat anfallenden Abfall entsprechend den vorhandenen Entsorgungseinrichtungen (Abfallcontainer) zu trennen und die einzelnen Abfallfraktionen getrennt in die jeweils dafür vorgesehenen Container zu verbringen. Anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) sind vor der Entsorgung in Container dem HU zu melden.

4.3.3 Das Setzen von Befestigungsbolzen ist nur nach gesonderter Freigabe durch den HU zulässig. Befestigungen an der Decke sind grundsätzlich mit geeigneten, zugelassenen Dübeln vorzunehmen. Entsprechend der jeweiligen Dübelzulassung sind die vorgeschriebene Anzahl von Dübeln zu prüfen, Prüfprotokolle anzufertigen und dem HU auszuhändigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür wird nicht gewährt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform bestimmt ist, genügt die telekommunikative Übermittlung.

5.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen so zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck der Bestimmung möglichst weitgehend erreicht wird.

-
- 5.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Eggenfelden bzw. das Landgericht Landshut
- 5.4 Alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des EU-Kaufrechts.